

Amt der
Oberösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

per E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Linz, 17.11.2022
G.Z. XIII-8'4/16

**Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf über die Oö. Feuer- und
Gefahrenpolizeigesetz-Novelle 2023;
Verf-2013-243587/52-Rb**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ziviltechnikerkammer für Oberösterreich und Salzburg (kurz Ziviltechnikerkammer) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Begutachtungsentwurfs und erlaubt sich folgende Stellungnahme abzugeben.

Zu § 18 des vorliegenden Entwurfs:

Gem. Abs 1 hat der Eigentümer von Objekten der Risikogruppe (§10 Abs 2) der Gemeinde drei Monate nach Fertigstellung des Objekts 1. die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten bekanntzugeben und 2. einen Brandalarmplan, einen Brandschutzplan und eine Brandschutzordnung vorzulegen.

Nach § 1a soll ein Wechsel in der Person der oder des Brandschutzbeauftragten (Abs. 1 Z1) der Gemeinde unverzüglich angezeigt werden. Daneben sind die Unterlagen gemäß Abs 1 Z 2 nach Bedarf, mindestens aber alle drei Jahre, auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen sowie erforderlichenfalls zu aktualisieren und der Gemeinde vorzulegen.

Abs 3 regelt, dass nur eine körperlich und geistig geeignete Person zum Brandschutzbeauftragten bestellt werden kann, die nachweislich hinreichende Kenntnisse im Brandschutz besitzt, sowie die Aufgaben des/der Brandschutzbeauftragten. Insbesondere sind dies:

- die Umsetzung des Brandalarmplans und des Brandschutzplanes sowie der Brandschutzordnung,
- die entsprechende Ausbildung und Unterweisung von Personen, die sich ständig im Gebäude aufhalten, im Brandschutz und
- die Durchführung von Eigenkontrollen.

Im Sinne einer nachhaltigen Sicherheit begrüßt die Ziviltechnikerkammer ausdrücklich die erhöhte Aufmerksamkeit auf die Aktualität des Brandschutzbeauftragten. Insbesondere ist es sinnvoll, dass ein Wechsel der Person unverzüglich anzuzeigen ist. Die Ziviltechnikerkammer

- begrüßt außerdem die regelmäßige Überprüfung der Unterlagen gem. Abs 1 Z 2 und die Vorlage an die Gemeinde.

Die Ziviltechnikerkammer regt zur Klarstellung an, die Aufgaben des/der Brandschutzbeauftragten im Abs 3 zu erweitern, indem die in § 18 Abs 3 angeführten Aufgaben des/der Brandschutzbeauftragten um die Aufgabe der Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung der Unterlagen gemäß Abs 1 Z 2 ergänzt werden.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme verbleiben wir mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Cora Stöger
Kammerpräsidentin